
Vereinsatzung – Falke Dasbach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Falke Dasbach“ und hat seinen Sitz in Idstein/Dasbach.

Er wurde am 3. Januar 1962 gegründet und soll nach Gemeinnützigkeitsbeschluss im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: die Förderung des Sportes. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu Wahren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Abhaltung von geordneten sportlichen und spielerischen Übungen,
die Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen,
den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

ein besonderer Schwerpunkt soll die Kinder- u. Jugendarbeit sein.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral und bekennt sich zur olympischen Idee.

2. Der Verein ist Mitglied

a) des Landessportbundes Hessen e.V.

b) des zuständigen Landesfachverbandes,

c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farbe des Vereins ist ein stilisierter Falke.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b und c. (Alternativ: Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter a und c.)

Die Sportjugend strebt an, die jugendlichen Mitglieder eines Vereins möglichst frühzeitig mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben zu beteiligen. Bei bestimmten Vereinsstrukturen oder einzelnen Sportarten sind jedoch Einschränkungen möglich und zulässig.

Begründung:

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis 31.08. des betreffenden Jahres zu erklären ist.

b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder

sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - e) den Haushaltsvoranschlag,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
5. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in leiten die Versammlung.

6. Über die Verhandlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Sportwart/in

dem/der Jugendwart/in

bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

der/die 1. Vorsitzende,

der/die 2. Vorsitzende und

der/die Schatzmeister/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Verein kann auch auf eine Aufnahmegebühr verzichten und die Festsetzung der Beitragshöhe den einzelnen Abteilungen überlassen. Anzustreben ist eine Beitragserhebung für einen längeren Zeitraum im Voraus. Aus sozialen Gründen sollte auch die Festsetzung von Familienbeiträgen erwogen werden.

Hinweis:

2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen der Stadt Idstein, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.09.1977 beschlossene Fassung der Satzung – zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 - tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.